



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 9

Freitag, 29.04.2022

### Inhaltsübersicht:

**Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am Montag, den 09.05.2022 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.** Seite 1

**Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen V des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Moritzberggruppe** Seite 1-6

**Haushaltsatzung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ in Schwarzenbruck für das Haushaltsjahr 2022** Seite 6

**Haushaltsatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Hersbrucker Schweiz (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2022** Seite 6

**Kraftloserklärung von Sparurkunden** Seite 6

**Anlage 1 zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet: Lageplan** Seite 7

**Nr. 40 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am Montag, den 09.05.2022 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.**

### TAGESORDNUNG:

- 1 Behandlung der Entsorgungsverträge für Sammel- und Verwertungsleistungen im Holsystem
- 2 Pilotierung und Einführung eines weiteren Sammelsystems für Altpeisefette und -öle aus Privathaushalten
- 3 Antrag von Kreisrat Walter Stadelmann ÖDP vom 27.12.2021; Antrag auf einen Bericht zur Überprüfung der Klimaziele 2022
- 4 Fortführung der Öko-Modellregion Nürnberg, Nürnberger Land, Landkreis Roth
- 5 Ergebnisse des digitalen Energienutzungsplans
- 6 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.04.2022 auf Umsetzung der in der Prioritätenliste des Radverkehrskonzeptes beschlossenen Abstellanlagen am Amtergebäude und Schulen

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie nur eine **begrenzte Anzahl an Besucherplätzen** vorhanden ist.

Deshalb ist eine **Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Kreistages** (Tel.: 09123 950-6094, Mail: geschaeftsstelle@nuernberger-land.de), bis spätestens **09.05.2022 um 10:00 Uhr** notwendig.

Für **Besucher/innen** gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**. Bitte tragen Sie die FFP2-Maske auf Verkehrs- und Begegnungsflächen und während der Sitzung. Die **Sitzungsteilnahme** ist nur für **getestete Personen (1G-Regelung)** möglich. Wir bitten Sie deshalb, eine Bescheinigung über einen negativen Antigen-Schnelltest einer Teststation oder eine unterzeichnete Selbsterklärung eines negativen Testergebnisses (Durchführung eines Selbsttests zu Hause) vorzulegen. Die Selbsterklärung erhalten Sie am Eingang des Sitzungssaals. Der Antigen-Schnelltest/Selbsttest darf nicht älter als 24 Stunden sein. Sollten Sie keine Möglichkeit haben, einen Antigen-Schnelltest/Selbsttest durchzuführen, so können Sie sich vor der **Sitzung (13:00 bis 13:45 Uhr)** im kleinen Sitzungssaal **unter Beobachtung selbst testen**. Wir stellen Ihnen hierfür kostenlose Schnelltests zur Verfügung. Die **allgemeinen Hygienemaßnahmen** sind zudem zu beachten.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistages

**Nr. 41 Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen V des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Moritzberggruppe**

Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen V des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Moritzberggruppe in der Gemeinde Leinburg, OT Diepersdorf

im Landkreis Nürnberger Land für die öffentliche Wasserversorgung des Verbandsgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Moritzberggruppe vom 28.03.2022

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

### **V e r o r d n u n g**

#### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Moritzberggruppe wird in der Gemeinde Leinburg, Gemarkung Diepersdorf das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 9 erlassen.

#### **§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

1 Fassungsbereich (Zone I),

1 weiteren Schutzzone (Zone III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1:2.000 maßgebend, der im Landratsamt Nürnberger Land und beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Moritzberggruppe niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der kennzeichnenden Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(4) Der Fassungsbereich wird durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

#### **§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten**

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

	weitere Schutzzone (Zone III)	im Umkreis von 50 m um den Tiefbrunnen V
<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 – 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1. Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten
1.2. Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen - und sofern die Bodenauffüllung wiederhergestellt wird	
1.3. Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)		zulässig <sup>1</sup>
1.4. Durchführung von Bohrungen	verboten ab einer Tiefe von 384 m + NN	verboten

1.5.Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
1.6.Erdwärmenutzung	verboten	
<sup>1</sup> im Fassungsbereich verboten		
	weitere Schutzzone (Zone III)	im Umkreis von 50 m um den Tiefbrunnen V
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1.Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wasser-gefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nr. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten	
2.2.Anlagen nach § 62 WHG zum Um-gang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	verboten
2.3.Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Litern	
2.4.Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6 und 6.7 zulässig	nur zulässig für <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwenden über wasserundurchlässigen, monatlich durch Augenschein hierauf zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen, unter Bereithalten geeigneter Bindemittel</li> <li>- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes</li> <li>- Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen).</li> <li>- Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs</li> </ul>	
2.5.Abfall i.S.d. Abfall-gesetze und bergbau-liche Rückstände abzula-gern (die Behandlung und Lagerung von Ab-fällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.6.Genehmigungs-pflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutz-verordnung	verboten, ausge-nommen im Rah-men der medizini-schen Versorgung	verboten
2.7.Biogasanlagen zu errichten oder zu erwei-tern	verboten	
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1.Abwasserbehand-lungsanlagen zu errich-ten oder zu erweitern einschließlich Klein-kläranlagen	nur mit biologi-scher Reinigungs-stufe zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Klärbe-cken und -gruben in monolithischer Bauweise,</li> <li>- für Teichanla-gen und Pflanzen-beete mit künstli-cher Sohleabdich-tung, wenn die Dicht-heit und Standsi-cherheit durch gee-ignete Konzep-tion, Bauausfüh-rung und Bauab-nahme sicherge-stellt ist</li> </ul>	verboten

3.2.Regen- oder Misch-wasserentlastungsbau-werke zu errichten oder zu erweitern	zulässig	verboten
3.3.Trockenaborte	zulässig	verboten
3.4.Ausbringen von Ab-wasser	verboten, ausge-nommen gereinig-tes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirt-schaftlichen Ver-wertung	verboten
3.5.Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Ver-sickerung von Kühlwas-ser oder von Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu er-weitern	- nur zulässig zur flächenhaften, die belebte Boden-zone nutzenden Versickerung von häuslichem oder kommunalem Ab-wasser aus Klär-anlagen < 1.000 EW nach weiter-gehender Reini-gung entspre-chend (Anlage 2 Ziffer 3), wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist; - nur zulässig entsprechend (An-lage 2, Ziffer 2)	verboten
3.6.Anlagen zur Versi-ckerung des von Dach-flächen abfließenden Wassers zu errichten o-der zu erweitern (auf die Erlaubnis-pflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	zulässig	verboten
3.7.Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu er-weitern	zulässig zum Ab-leiten von Abwas-ser, wenn die Dichtheit der Ent-wässerungsanla-gen bei der Neu-bauabnahme nachgewiesen wird; die wieder-kehrenden Prüfun-gen richten sich nach Anlage 2, Ziffer 4	verboten
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestim-mung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1.Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflä-chen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentü-merwege und Privatwege, bei breitflä-chem Versickern des abfließenden Wassers unter Beachtung der gültigen Regelwerke zur Verwertung minerali-scher Abfälle;</li> <li>- für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnah-men an Straßen in Wassergewinnungs-gebieten (RiStWag)“ in der jeweils gel-tenden Fassung beachtet werden</li> </ul>	
4.2.Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu er-weitern	verboten	
4.3.wassergefährdende auswaschbare oder aus-laugbare Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Teer, Imprä-gnierzmittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisen-bahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4.Baustelleneinrich-tungen, Baustofflager zu errichten oder zu erwei-tern	nur zulässig für Baustelleneinrich-tungen und die un-vermeidbare La-gierung der für die Baumaßnahme	verboten

	be-nötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf die Nrn. 2.2 und 2.3 wird hingewiesen)	
4.5. Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6. Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7. Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.9. Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.10. Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11. Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		zulässig <sup>1</sup>
4.12. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	nur zulässig mit Genehmigung des Landratsamtes Nürnberger Land, sofern der Zweck vordringlich im öffentlichen Interesse liegt und nicht mit anderen Mitteln erreichbar ist	
4.13. Düngen mit Stickstoffdüngern, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsge-rechter Düngung nach guter fachlicher Praxis und unter Berücksichtigung der Düngeverordnung	
4.14. Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig - nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität - mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	
<b>5. bei baulichen Anlagen</b>		
5.1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
5.2. Ausweisung neuer Baugebiete		verboten
5.3. Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5	verboten
5.4. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen und schriftlicher Zustimmung zur	verboten

	Maßnahme durch das Landratsamt Nürnberger Land entsprechend Anlage 2 Ziffer 5	
5.5. ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder zur Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, der bei Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4 herzustellen ist, sowie bei Gärsubstratlagerung zusätzlich mit Leckageerkennung mittels Dichtungsbahn und Dränschicht und mit Auffangmöglichkeit bei Leckage	verboten

<sup>2</sup> Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 18.04.2017 hingewiesen, sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten. Die Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und landwirtschaftliches Bauwesen (ALB) Bayern e.V. führt Arbeitsblätter mit Musterplänen (hierzu insbesondere Arbeitsblätter „Lagerung von Flüssigmist“, „Lagerung von Festmist“, „Flachsilos und Sickersaftableitung“); auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1. Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, abfallfreies Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig bei standort- und bedarfsge-rechter Düngung nach guter fachlicher Praxis und unter Berücksichtigung der Düngeverordnung	
6.2. Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig bei standort- und bedarfsge-rechter Düngung nach guter fachlicher Praxis und unter Berücksichtigung der Düngeverordnung	
6.3. Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten - Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten, ausgenommen Kompost aus Eigenkompostierung in Hausgärten
6.4. ganzjährige Boden- deckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht		zulässig <sup>1</sup>
6.5. Lagern von Festmist außerhalb von ortsfesten Anlagen		verboten
6.6. Lagern von Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	- verboten, ausgenommen Kalkdünger - Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.7. Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb von ortsfesten Anlagen	- nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung - zulässig für Ballensilage	verboten
6.8. Beweidung jeglicher Art, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	verboten

6.9. Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig <sup>1</sup>	
6.10. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11. Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität oder nach Maßgabe der Berechnungsberatung, und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	
6.12. landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 14 Tage nach Anzeige beim Landratsamt Nürnberger Land	
6.13. besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	zulässig	verboten
6.14. Rodung	nur zulässig für einzelne Bäume oder Gehölze außerhalb geschlossener Bestände im Zuge landschaftspflegerischer Maßnahmen	verboten
6.15. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	nur zulässig in besonders begründeten Fällen mit Genehmigung durch das Landratsamt Nürnberger Land (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	verboten
6.16. Nasskonservierung von Rundholz	zulässig	verboten

(2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1, 3, 6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten. Erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen sind frühzeitig mit dem Landratsamt Nürnberger Land abzustimmen.

(4) In den Fällen mit Anzeigepflicht oder mit Erfordernis einer fallbezogenen Genehmigung bindet die Kreisverwaltungsbehörde das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur fachlichen Beurteilung ein und informiert das Wasserversorgungsunternehmen.

#### § 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Nürnberger Land vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Nürnberger Land zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nr. 2, 3 WHG)

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

(2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamts Nürnberger Land zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamts Nürnberger Land zu dulden.

(4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch

- a) Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
- b) von ihm hiermit Beauftragte

zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### § 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Insbesondere bei Betriebsanlagen sind hierfür ausschließlich die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Mehraufwendungen maßgeblich.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

(1) Der Begünstigte hat den Fassungsgebiet wirksam gegen den Zutritt Unbefugter sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Boden- decke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen.

(2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

(3) Der Begünstigte hat den 50-m-Umkreis des Tiefbrunnens V vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Der Begünstigte hat auf die Mängelbeseitigung hinzuwirken. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, ist das Landratsamt Nürnberger Land zu verständigen.

(4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 EÜV i.V.m.

§ 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, den 28.03.2022

Landratsamt Nürnberger Land

Kroder

Landrat

Anlage 1 (Lageplan)

#### Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 5 und 6

#### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

#### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2, 2)

In der Weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

a. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

b. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,

c. **oberirdische Anlagen** für feste Gemische gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV. Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone, auch für bereits bestehende Anlagen. Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

**3. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)**

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. dem Bayer. Landesamtes für Umwelt.

**4. Wiederkehrende Prüfungen (zu Nr. 3.7)**

Anlagen zur Abwasserableitung		Einfache Sichtprüfung	Eingehende Sichtprüfung	Dichtheitsprüfung
WSG-Zone III				
Öffentlicher Abwasserkanal und Schacht		nach den Vorgaben der EÜV in der jeweils gültigen Fassung		
Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung von:	häuslichem Abwasser	bei Bedarf	bei bestehenden Anlagen Erstprüfung innerhalb von 10 Jahren, dann alle 20 Jahre (bei bestehenden und neuen Anlagen)	bei Bedarf (***)
	gewerblichem Abwasser (vor einer Behandlungsanlage)	jährlich ..	alle 5 Jahre (**)	alle 10 Jahre
	gewerblichem Abwasser (nach einer Behandlungsanlage*)	jährlich	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

\*) Hierzu gehört auch Abwasser, das auf Grund seiner Schadstoffkonzentration und -fracht nicht behandelt werden muss

\*\*) Die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist

\*\*\*) z.B. wenn die eingehende Sichtprüfung nicht durchführbar ist oder als nicht ausreichend angesehen wird

**Einfache Sichtprüfung:**

Optische Prüfung vom Gelände aus durch den geöffneten Schacht.

**Eingehende Sichtprüfung:**

Optische Prüfung durch Begehung oder Kanalfernsehuntersuchung.

**Grundstücksentwässerungsanlage:**

Auf einem Grundstück im Erdreich verlegte Anlage zur Ableitung von Abwasser bzw. bei Gewerbe- und Industriebetrieben auch nicht einsehbare Abwasserleitungen. Ist der Grundstückseigentümer nach der jeweiligen Entwässerungssatzung auch für die Instandhaltung des Anschlusskanals verantwortlich, gehört der Anschlusskanal zur Grundstücksentwässerungsanlage.

**Gewerbliches/ industrielles Abwasser:**

Schmutzwasser, das mit häuslichem Abwasser nicht vergleichbar ist, z.B. gewerblicher oder industrieller Herkunft und das in der Regel behandelt werden muss. Hierzu zählt biologisch abbaubares und gemäß EÜV, Anhang 2, zweiter Teil nicht biologisch abbaubares Abwasser.

**Häusliches Abwasser:**

Schmutzwasser, das im Wesentlichen aus Haushaltungen oder ähnlichen Einrichtungen wie Gemeinschaftunterkünften, Hotels, Gaststätten, Campingplätzen und Bürogebäuden stammt. Häusliches Abwasser kann in der Regel ohne Behandlung in Abscheide-, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

**Öffentliche Abwasserkanäle:**

In der Regel auf öffentlichem Grund verlegte Abwasserkanäle, die Abwasser von Grundstücksentwässerungsanlagen aufnehmen und ableiten. Die Anschlusskanäle vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Revisionsschacht sind Bestandteile der öffentlichen Abwasserkanäle, es sei denn, sie gehören laut Definition in der jeweiligen Entwässerungssatzung nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Die öffentlichen Abwasserkanäle entsprechen den in der EÜV genannten öffentlichen Sammelkanälen, die auch privat betrieben sein können.

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3 und Nr. 5.4)

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind. Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Die Dichtheit von Gülle- bzw. Jauchehältern sowie die Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (DIBT-Zulassung). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten. Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei dem Landratsamt Nürnberger Land und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen. Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

**6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.8)**

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

**7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.13):**

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

**8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.15)**

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlschlag wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. unumgänglich, so bedarf dieser der Genehmigung durch das Landratsamt Nürnberger Land,

unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist. Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Nürnberger Land unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke bleibt verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

**Nr. 42 Haushaltssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ in Schwarzenbruck für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf € 6.163.900  
in den Ausgaben auf € 6.163.900

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf € 15.007.450  
in den Ausgaben auf € 15.007.450

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf € 4.200.000

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

€ 0

festgesetzt.

§ 4

(Ziffer 1)

Eine Betriebskostenumlage wird in Höhe von € 49.700

festgesetzt.

(Ziffer 2)

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

(Ziffer 1)

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 850.000

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Schwarzenbruck, den 19. April 2022

Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“

gez. Meyer

I. Vorsitzender

Der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile, da Kreditaufnahmen festgesetzt werden (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO). Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO wurde erteilt. Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2022 mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“, Gufidauner Straße 16 b, 90592 Schwarzenbruck-Gsteinach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

**Nr. 43 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Hersbrucker Schweiz (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie des § 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Volkshochschule Hersbrucker Schweiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 313.000,00 €,  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.500,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 130.500,00 € festgesetzt (Betriebskostenumlage). Dieser Betrag wird als Zweckverbandsumlage nach dem in § 19 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandmitglieder umgelegt:

Mitgliedsgemeinde	Einwohnerzahl	Faktor	§ 19 Abs. 3	%-Anteil	Umlage
	31.12.2020				2,510339521
Alfeld	1.101	1	1.101	2,118%	2.763,88 €
Engelthal	1.088	1	1.088	2,093%	2.731,25 €
Happurg	3.758	1	3.758	7,229%	9.433,86 €
Hartenstein	1.463	1	1.463	2,814%	3.672,63 €
Henfenfeld	1.835	1	1.835	3,530%	4.606,47 €
Hersbruck	12.459	2	24.918	47,933%	62.552,63 €
Kirchensittenbach	2.109	1	2.109	4,057%	5.294,31 €
Neuhaus a.d. Peg.	2.850	1	2.850	5,482%	7.154,47 €
Offenhausen	1.598	1	1.598	3,074%	4.011,52 €
Pommelsbrunn	5.354	1	5.354	10,299%	13.440,36 €
Reichenschwand	2.352	1	2.352	4,524%	5.904,32 €
Velden	1.813	1	1.813	3,488%	4.551,25 €
Vorra	1.746	1	1.746	3,359%	4.383,05 €
<b>Summe</b>	<b>39.526</b>		<b>51.985</b>	<b>100,00%</b>	<b>130.500,00 €</b>

Die Betriebskostenumlage ist mit der Hälfte ihres Jahresbetrages ohne weitere Aufforderung am 01.02.2022 und 01.08.2022 zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Hersbruck, 25.04.2022

**Zweckverband Volkshochschule Hersbrucker Schweiz**  
**Robert Ilg, Erster Vorsitzender**

II.

Der Zweckverband Volkshochschule Hersbrucker Schweiz hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde nicht beanstandet. Gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich aus.

**Nr. 44 Kraftloserklärung von Sparurkunden**

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) werden hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorenen, nachfolgend genannten Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:  
Sparkassenbuch 3.011.690.637  
Sparkassenbuch 3.650.005.709  
Sparkassenbuch 3.391.723.354

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus den verlorenen Sparurkunden sind damit erloschen.

Nürnberg, den 26. April 2022

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 29.04.2022

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**K r o d e r, Landrat**

Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen V des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Moritzberggruppe: Lageplan

